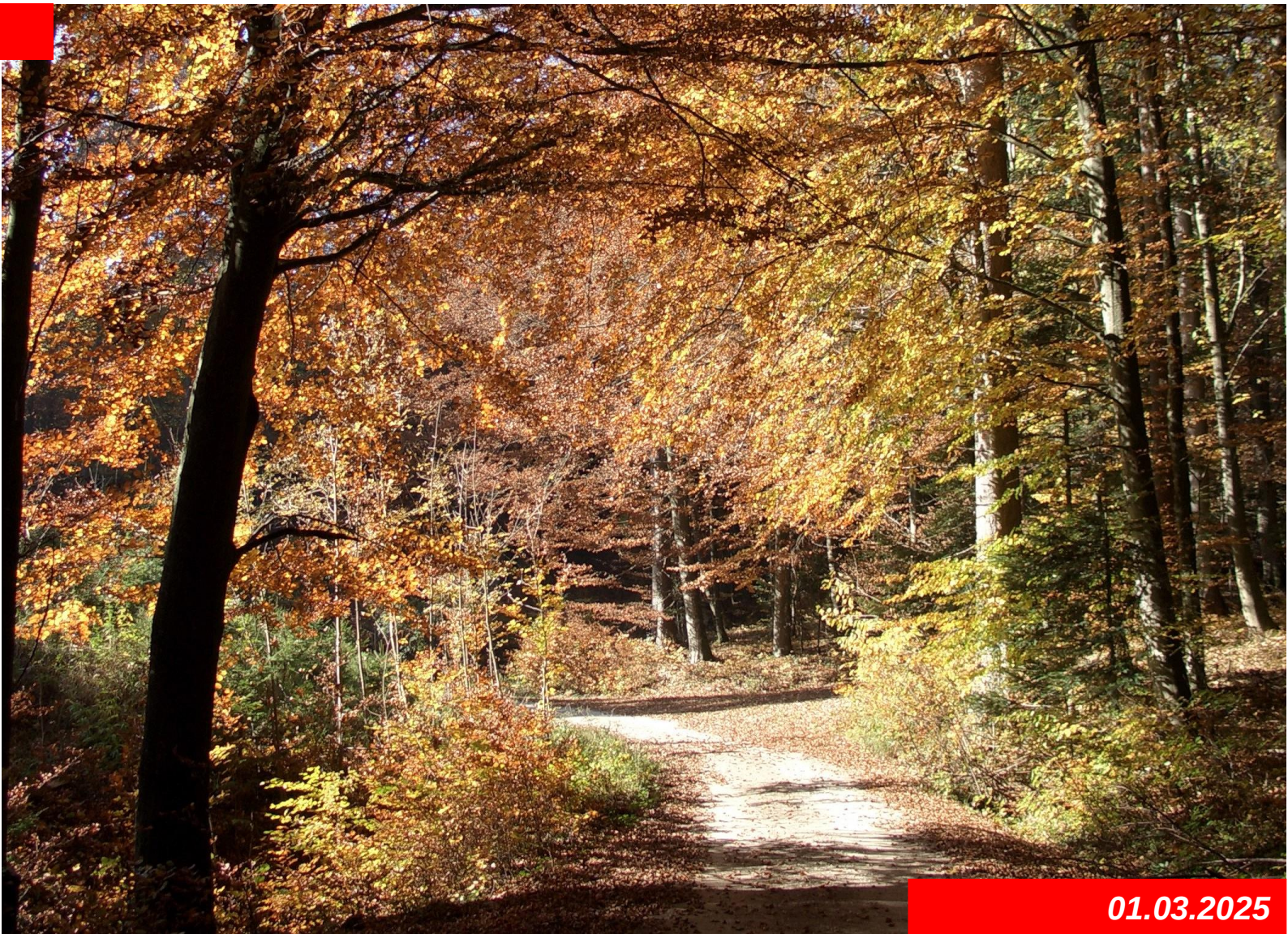


Walderschliessung Weisungen



Inhaltsverzeichnis

1	Ziele	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Massnahmenkategorien	4
3.1	<i>Instandsetzung von bestehenden Walderschliessungen</i>	4
3.2	<i>Wiederherstellung von bestehenden Walderschliessungen nach Naturereignissen</i>	4
3.3	<i>Seilkraneinsatz</i>	4
3.4	<i>Aus- und Neubau von Walderschliessungen</i>	4
4	Beiträge	4
5	Beitragsberechtigte Massnahmen / Voraussetzungen	5
5.1	<i>Instandsetzung von bestehenden Walderschliessungen</i>	6
5.2	<i>Wiederherstellung von bestehenden Walderschliessungen nach Naturereignissen</i>	8
5.3	<i>Seilkraneinsatz</i>	9
5.4	<i>Aus- und Neubau von Walderschliessungen (inkl. allfälligem Rückbau)</i>	10
6	Koordination mit dem Amt für Landwirtschaft (ALW) bei gemischter Nutzung Land- und Forstwirtschaft	13
7	Termine und Auszahlungen	13
8	Vollzug	13
8.1	<i>Controlling</i>	13
8.2	<i>Vollzugskontrolle</i>	13
8.3	<i>Verfahren und Ablauf im Waldportal</i>	14
9	Inkrafttreten	15
10	Kontakt	15

1 Ziele

Ziel dieser Weisung ist die Herleitung der Beitragsberechtigung für Massnahmen, welche eine effiziente und sinnvolle Walderschliessung erhalten bzw. ermöglichen. Mit lastwagenbefahrbaren Waldstrassen soll eine effiziente Holzernte ermöglicht werden.

Der Schutz des Bodens ist in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen von besonderer Bedeutung. Deshalb unterstützt der Kanton sowohl Massnahmen für die bodengestützte Walderschliessung wie auch für den Seilkraneinsatz bei der Holzernte. Bei den Massnahmen wird unterschieden zwischen:

- Instandsetzung von bestehenden Walderschliessungen.
- Wiederherstellung von bestehenden Walderschliessungen nach Naturereignissen.
- Seilkraneinsatz.
- Anpassung der Walderschliessung (Neubau, Ausbau und ggf. Rückbau von Walderschliessungen).

2 Rechtliche Grundlagen

§ 26 Abs.2 Waldgesetz Kanton Solothurn (BGS 931.11): Der Kanton gewährt Finanzhilfen an die in Artikel 38 und 38a des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG, RS 921.0) genannten Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen sowie die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern. Der Kanton kann zudem forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen.

§ 48 Abs.2 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO, BGS 931.12): Finanzhilfen der Bürger-, Einwohner- und Einheitsgemeinden sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen.

Nicht abgestuft werden Finanzhilfen mit Abgeltungscharakter für:

a) forstliche Massnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit von Menschen und erheblichen Sachwerten oder zur Schadensbehebung nach Naturereignissen dienen.

§ 53 lit.b WaVSO: Der Kanton kann Finanzhilfen an die Erstellung und Wiederherstellung von Erschliessungsanlagen leisten, soweit sie für die Bewirtschaftung erforderlich sind.

3 Massnahmenkategorien

Die folgenden Massnahmenkategorien beziehen sich sowohl auf die Groberschliessung von Wäldern (lastwagenbefahrbare Waldstrassen) als auch auf die Feinerschliessung von kleineren Bringungseinheiten (Maschinenwege, Seilkraneinsätze). Als Maschinenwege gelten einfache, meist unbefestigte Wege in sonst unzugänglichem Gelände. Ausgenommen sind Rückegassen.

3.1 Instandsetzung von bestehenden Walderschliessungen

Das Ziel der Instandsetzung einer Walderschliessung ist die Wiederherstellung des Wegkörpers hinsichtlich der ursprünglichen technischen Eigenschaften wie Tragfähigkeit, Fahrbahnbreite etc. bei Bauabschluss. Eine Instandsetzung kann mit oder ohne Materialzufuhr erfolgen. Jedoch werden bei lastwagenbefahrbaren Waldstrassen immer eine Neuprofilierung und Verdichtung des Weges vorgenommen.

3.2 Wiederherstellung von bestehenden Walderschliessungen nach Naturereignissen

Durch Naturereignisse können Walderschliessungen beschädigt werden. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfolgt im Rahmen dieser Massnahmenkategorie.

3.3 Seilkraneneinsatz

Im steilen Gelände ist die Erschliessung mittels Seilkrantrasses oft das Bestverfahren. Als Bestverfahren wird in diesem Dokument das optimale Holzernteverfahren bezeichnet, mit dem die Ziele (z.B. Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, Arbeitssicherheit etc.) unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen am besten erreicht werden. Auch in der Ebene kann die Holzernte mit Seilkrananlagen eine sinnvolle Methode der Walderschliessung darstellen, um Bodenverdichtungen vorzubeugen. Die Holzernte mit Hilfe von Seilkranen soll anderen Holzernteverfahren vorgezogen werden, falls sie das Bestverfahren darstellt.

3.4 Aus- und Neubau von Walderschliessungen

Grundsätzlich wird die Erschliessung mit lastwagenbefahrbaren Waldstrassen und Maschinenwegen im Kanton Solothurn als abgeschlossen betrachtet. Dennoch kann es in einzelnen Fällen Sinn machen, eine Groberschliessung den heutigen Erkenntnissen anzupassen. Diese Massnahmen können nur als Einzelgesuch eingegeben werden.

Als Neubau gilt die Schaffung von Erschliessungsanlagen (Waldstrasse, Maschinenwege), welche zur Neuerschliessung eines Waldkomplexes oder zur Anpassung der Groberschliessung dienen. Die Erweiterung von bereits bestehenden Anlagen mittels baulicher Massnahmen gehört zum Ausbau von Walderschliessungen.

4 Beiträge

Die Massnahmenkategorien belasten denselben Kredit. Die Auszahlungen erfolgen gemäss der Beitragszusicherung und nach Massgabe der verfügbaren Kredite bis zur Kreditgrenze.

Alle Beiträge, die über dieses Programm ausbezahlt werden, gelten im Sinne der Mehrwertsteuerregelung als Subvention. Diese Beiträge werden je nach Abstufung des Waldeigentümers zu einem Satz von 0 - 100% ausbezahlt. Die Abstufung berechnet sich gemäss § 26 Absatz 4 Waldgesetz Kanton Solothurn anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger. Die Abstufungen werden jährlich berechnet, es gilt für dieses Programm jeweils die Abstufung des Jahres, in welchem die Beiträge zugesagt wurden. Im Staats- und Privatwald erfolgt keine Abstufung. Beiträge, welche zur Wiederherstellung nach Naturereignissen dienen werden nicht abgestuft.

Der Bund hat in der Programmvereinbarung mit den Kantonen ab 2025 das Beitragssystem für die Förderung der Walderschliessung auf leistungsorientierte Pauschalen umgestellt. Dies erfolgte nach zwei Übergangsperioden. Mit der Einführung des neuen Beitragssystems auch auf kantonalen Ebene soll ein Systembruch vermieden werden.

Die Abrechnung der Massnahmen erfolgt mittels flächenbezogenen Pauschalen. Dabei wird unterschieden zwischen der Pauschale für den Seilkraneinsatz und einer Pauschale für alle weiteren beitragsberechtigten Massnahmen.

In den ersten Jahren sollen Erfahrungen mit den neu eingeführten Pauschalen gesammelt werden, auf deren Grundlage zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden können.

Für Massnahmen des laufenden Unterhalts wie dem Mulchen der Bankette, dem Aufschneiden von Lichtprofilen, dem Reinigen von Entwässerungsanlagen, dem Ausbessern von Schlaglöchern und ähnlichen Unterhaltsarbeiten werden keine Beiträge ausbezahlt.

Pauschale für Instandsetzung, Wiederherstellung oder Aus- und Neubau von Walderschliessungen

Die Pauschale für alle beitragsberechtigten Massnahmen der bodengebundenen Walderschliessung ermittelt sich aus der direkt erschlossenen, produktiven Waldfläche ausserhalb des Schutzwaldes. Es wird in den Produktionsregionen¹ Jura und Mittelland je eine Flächenpauschale pro Produktionsregion ausgewiesen. Entscheidend für die Festlegung der Produktionsregion ist die Lage der Walderschliessung.

- Pauschale Jura: **1'400.- Fr./ha**
- Pauschale Mittelland: **1'900.- Fr./ha**.

Pauschale für den Seilkraneinsatz

Die Pauschale für den Seilkraneinsatz ermittelt sich aus der erschlossenen, produktiven Waldfläche ausserhalb des Schutzwaldes, die im Zuge der Massnahme genutzt wird und beträgt **30.- Fr./a**.

Definition der erschlossenen Waldfläche

Die beitragsberechtigte Waldfläche entspricht analog den Vorgaben des BAFU im Handbuch zur Programmvereinbarung im Umweltbereich 2025-2028 der produktiven Waldfläche, die durch förderfähige Massnahmen an Waldstrassen oder Seillinien direkt erschlossen wird. Zur Flächenermittlung dient die Transportgrenze. Als Transportgrenze gilt die mittlere Distanz zwischen zwei Erschliessungsanlagen bzw. falls keine angrenzende Erschliessungsanlage vorhanden ist, die maximal mögliche Transportdistanz. Nur die durch die beitragsberechtigten Massnahmen direkt beeinflusste produktive Waldfläche ist beitragsberechtigt. In dieser Weisung wird nachfolgend die Formulierung des BAFU «erschlossene, produktive Waldfläche» verwendet. Für den Kanton Solothurn wird die produktive Waldfläche präzisiert und entspricht der hiebssatzrelevanten Waldfläche ausserhalb des Schutzwaldes.

Die erschlossene Waldfläche eines Projektes wird vom Forstrevier in Absprache mit dem Forstkreis festgelegt, vom Forstkreis geprüft und gegebenenfalls angepasst und von der/m Produktverantwortlichen genehmigt (vgl. Verfahren unter Kapitel (Kap.) 8.3).

5 Beitragsberechtigzte Massnahmen / Voraussetzungen

Für alle Massnahmen gilt allgemein als Bedingung für die Auszahlung der Beiträge, dass dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) folgende Kenngrössen nach der Umsetzung der Massnahme durch den Gesuchsteller eingereicht werden:

- Gesamtprojektkosten in CHF.
- Effektiv umgesetzte Laufmeter Waldstrasse bzw. Seillinie in Laufmetern.
- Durch die beitragsberechtigten Massnahmen erschlossene, produktive Waldfläche in Hektaren, sofern sich diese von der Projektplanung unterscheidet.

Diese Angaben werden vom Bund gefordert, um seine Flächenpauschalen zu überprüfen. Das AWJF nutzt dies ebenfalls, um anhand dieser Kenngrössen ein temporäres Monitoring der neu eingeführten Pauschalen durchzuführen.

¹ Es gilt die Einteilung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) in die Produktionsregionen LFI. Layer verfügbar unter: <https://map.geo.admin.ch>

5.1 Instandsetzung von bestehenden Walderschliessungen

Bei der Instandsetzung von Erschliessungsanlagen sind grundsätzlich die Massnahmen beitragsberechtigt, welche den ursprünglichen Zustand, d.h. den bisherigen Ausbaustandard wiederherstellen.

Ziele	• Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder. • Instandstellung der Strassenkörper bestehender Erschliessungen. • Verhinderung von Folgeschäden. • Gewährleistung der Fahrsicherheit.
Beitragsberechtigte Massnahmen	• Instandsetzung von bestehenden Walderschliessungen. • Nur ein für die Waldbewirtschaftung notwendiger Qualitätsstandard wird unterstützt (für zusätzliche Anforderungen weiterer Nutzungen, wie Erholung oder Landwirtschaft muss der Nutzniesser aufkommen). Instandsetzung des Weguntergrunds/Koffers • Fahrspur ein- oder beidseitig abgesackt. • Das Koffermaterial, v.a. im Mittelstreifen oder am Rand der Fahrbahn ist aufgedrückt. • Der Koffer weist auf längeren Abschnitten mehrere grosse Löcher auf, deren Ausbesserung nicht mittels laufendem Unterhalt möglich ist. Ersetzen der Verschleiss-Schicht • Nur auf lastwagenbefahrbaren Waldstrassen. • Nach Instandsetzung des Koffers, wenn vorher eine Verschleisssschicht vorhanden war. • Wurde die lastwagenbefahrbare Waldstrasse ursprünglich ohne Koffer gebaut und sind keine Druckstellen sichtbar (Jura-Rendzina), kann zur Reprofilierung ausnahmsweise auch Verschleiss-Schicht Material verwendet werden. Instandsetzung der Entwässerungsanlagen • Instandstellung der Funktionstüchtigkeit von Längsgräben, Durchlässen, Schächten (in jedem Fall, wenn die zuvor genannten Massnahmen ausgeführt werden). • Reparatur, Ersatz und Verbesserung der Entwässerungsanlagen wie Durchlässe, Sickerleitungen, Schächte etc. Reparatur und Ersatz bestehender Bauten entlang den Wegen und Instandstellung von Böschungen und Banketten • Holzkasten, Böschungssicherungen, Stützmauern, Schotterkörbe, Bankette.
Beiträge	Pauschal nach Hektaren erschlossener, produktiver Waldfläche, vgl. Kap. 4. Die Beiträge werden laufend ausbezahlt.
Abstufung?	Ja.
Kontingentsrelevant?	Ja.
Voranmeldung?	Ja. Massnahmen erfolgen gebündelt im Rahmen eines zweijährigen Erschliessungsprojekts und nach Freigabe durch die/den Produktverantwortliche/n der Abteilung Wald . Eine Priorisierung der Massnahmen erfolgt im Rahmen der Eingabe.
Bedingungen	• Der Waldplan (WAP) ist für die Erschliessungsprojekte verbindlich, sowohl bezüglich der erschlossenen Waldfläche als auch der darin enthaltenen Erschliessungen. • Wege, welche in den letzten 15 Jahren bereits Gegenstand eines Wiederherstellungsprojektes waren, werden nicht unterstützt.

	• Jedes Objekt wird gemäss dem Verfahren, siehe Kap. 8.3 eingereicht. • Der laufende Unterhalt ist gewährleistet und wird durch den Waldeigentümer/Gesuchsteller übernommen. Der Forstkreis kann gegebenenfalls einen Nachweis fordern.
Indikatoren	Leistungsindikator • Hektare erschlossene, produktive Waldfläche. • Abnahme durch den Forstkreis. Qualitätsindikator • Der Wald ist mit dem bestehenden Wegnetz, welches dem minimalen Qualitätsstandard entspricht, zweckmässig erschlossen.
Empfehlung	Nutzung der Fobatec Plattform. http://www.fobatec.ch

5.2 Wiederherstellung von bestehenden Walderschliessungen nach Naturereignissen

Sind nach Naturereignissen² bestehende Walderschliessungen beschädigt oder zerstört, kann die Sanierung unterstützt werden.

Ziele	• Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder. • Verhinderung von Folgeschäden. • Gewährleistung der Fahrsicherheit.
Beitrags-berechtigte Massnahmen	• Wiederherstellung von bestehenden Walderschliessungen nach Beschädigung durch Naturereignisse. • Nur ein für die Waldbewirtschaftung notwendiger Qualitätsstandard wird unterstützt. Für zusätzliche Anforderungen weiterer Nutzungen, wie Erholung oder Landwirtschaft muss der Nutzniesser aufkommen.
Beiträge	Pauschal nach Hektaren erschlossener, produktiver Waldfläche siehe Kap. 4. Die Beiträge werden laufend ausbezahlt.
Abstufung?	Nein
Kontingents-relevant?	Nein.
Voranmeldung?	Ja. Massnahme erfolgt erst nach Absprache mit dem Forstkreis und nach Freigabe durch die/den Produkteverantwortliche/n der Abteilung Wald .
Bedingungen	• Projekte können nur nach Naturereignissen als Einzelgesuch eingegeben werden. Sammelprojekte aufgrund eines grösseren Ereignisses sind aber möglich. • Die Schäden an der Walderschliessung müssen auf ein dokumentiertes Naturereignis zurückzuführen sein. Schäden, die über einen längeren Zeitraum und durch unterlassenen laufenden Unterhalt entstehen, können nicht geltend gemacht werden. • Jedes Objekt wird via Waldportal (Kap. 8.3) eingereicht. • Jedes Objekt wird durch den Forstkreis abgenommen. • Eine Wiederherstellung der Verschleisschicht zusammen mit der Deckschicht ist nur beitragsberechtigt, wenn der darunterliegende Unterbau und / oder Kunstbaute beschädigt ist.
Indikatoren	Leistungsindikator • Hektare erschlossene, produktive Waldfläche. • Abnahme durch den Forstkreis. Qualitätsindikator • Der Wald ist mit dem bestehenden Wegnetz, welches dem minimalen Qualitätsstandard entspricht, zweckmässig erschlossen.
Empfehlung	Nutzung der Fobatec Plattform. http://www.fobatec.ch

² Mögliche Naturereignisse, die Schäden an Walderschliessungen hervorrufen und für die Beitragsberechtigung geltend gemacht werden können sind Rutschungen, Starkniederschläge (Niederschlag, der im Verhältnis zur Dauer eine hohe Intensität aufweist), Hochwasser und Lawinen.

5.3 Seilkraneinsatz

Durch den Einsatz von Seilkranen kann das Befahren von Waldböden vermieden werden, ohne die Holzproduktion einzuschränken. Die Holznutzung erfolgt dank dieser Massnahme mit Hilfe des Seilkrans in topographisch schwierigen Verhältnissen ohne neuen Wegebau.

Ziele	• Förderung der Holzproduktion in topografisch schwierigen Verhältnissen ohne neuen Wegebau. • Schutz empfindlicher Böden vor Beeinträchtigung durch das Befahren mit Maschinen. • Förderung der Bestandesstabilität und -qualität.
Beitrags-berechtigte Massnahmen	• Holzbringung mit Seilkrantechnik in Durchforstungs- oder Verjüngungsschlägen.
Beiträge	• 30.00 Fr./ a Die Beiträge werden laufend ausbezahlt.
Abstufung?	Ja.
Kontingents-relevant?	Nein.
Voranmeldung?	Ja. Massnahme erfolgt erst nach Freigabe durch den Forstkreis und nach Beitragszusicherung durch die/den Produkteverantwortliche/n der Abteilung Wald . Verfahren siehe Kap. 8.3 (und Anmeldeformular Anhang C).
Bedingungen	• Der Seilkraneinsatz ist das Bestverfahren auf der Fläche. • Der Eingriff wird gemäss der Leitlinie zur naturnahen Waldbewirtschaftung im Kanton Solothurn ausgeführt.
Indikatoren	Leistungsindikator • Behandelte Fläche. Qualitätsindikator • Bestandesstabilität ist gewährleistet. • Schonung des verbleibenden Bestandes.

5.4 Aus- und Neubau von Walderschliessungen (inkl. allfälligem Rückbau)

Voraussetzung für die Finanzhilfe ist ein vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) genehmigtes Gesamtkonzept für die Erschliessung auf regionaler Stufe, welches vom Gesuchsteller erarbeitet wird. Die Form und Inhalte eines Gesamtkonzepts werden vom AWJF auf Anfrage des Gesuchstellers definiert. Der Forstkreis legt unter Mitwirkung der Produkteverantwortlichen den entsprechenden Perimeter fest. Wo weitere Interessen ausserhalb der Waldbewirtschaftung tangiert werden, ist die neue Erschliessung integral zu planen.

Ausgeschlossen ist eine Subventionierung der Walderschliessung in den Grundwasserschutzzonen (siehe Seite 12) sowie in wertvollen Biotopen (z.B. Naturwaldreservate, Biotope nach Art. 18 und 18a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz). Die Subventionierung von Neubauten in Schutzwäldern wird über die Programmvereinbarung Schutzwald Infrastruktur innerhalb eines Schutzwaldprojektes finanziell unterstützt.

Anforderungen an eine Voranfrage für Neubauten

Folgende Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine mögliche Subventionierung überprüft wird:

- Der/die Gesuchsteller/in / Waldeigentümer/in legt eine vollständige, abschliessende Erschliessungsplanung der beabsichtigten Bauten auf einem Übersichtsplan 1:10'000 bis 1:25'000 vor. Auf dem Plan sind die neu erschlossenen, produktiven Waldflächen mit Angabe der Anzahl Hektaren eingezeichnet. Weiter werden die Kosten für die Erschliessung und der Terminplan für die Realisierung dargelegt.
- Mit einer schriftlichen Bauerklärung bestätigt der/die Waldeigentümer/in, die geplante Erschliessung zu realisieren, die Restkosten zu übernehmen sowie in Zukunft für den laufenden und periodischen Unterhalt der Wege zu sorgen.
- Die neu erschlossene Waldfläche beträgt im **Minimum 10 ha**.
- Der/die Gesuchsteller/in klärt ab, ob sich der geplante Weg in einem Gelände befindet, in welchem Rutschungen möglich sind. Die Planung in Bezug auf Tragfähigkeit, Baugrund und den Umgang mit Naturgefahren ist schriftlich darzulegen.
- Eine Kosten-Nutzen-Analyse weist die Wirtschaftlichkeit der Investition nach. Folgende Parameter nach ForstBar sind dabei zu berücksichtigen:
 - Abschreibungszeitraum Waldstrassen 40 Jahre.
 - Abschreibungszeitraum Maschinenwege 20 Jahre.
 - Die Abschreibung und Verzinsung erfolgt nach Abzug der Subventionen auf den Restkosten.
 - Abschreibung = Restkosten dividiert durch Abschreibungszeitraum.
 - Verzinsung pro Jahr = 2.25% der Restkosten x 0.5.
 - Laufender und periodischer Unterhalt für Waldstrassen pro m' und Jahr = Fr. 1.-

Diese Planung im Sinne einer Voranfrage für die provisorische Zusicherung des Kantonsbeitrages erfolgt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstkreis. Sie wird vom AWJF geprüft und genehmigt.

Die definitive Zusicherung des Beitrages erfolgt durch das AWJF mit einer Projektgenehmigung. Detailprojekte für einzelne Wege können anschliessend eingereicht werden.

Anforderungen an die Detailprojektierung für Neubauten

Die Subventionierung setzt eine entsprechende Baubewilligung voraus. Das Baugesuch ist über die örtliche Baukommission der Gemeinde dem Amt für Raumplanung einzureichen. Das Amt für Raumplanung stellt nach dem Mitberichtsverfahren und einer positiven Beurteilung durch die betroffenen Ämter die Baubewilligung mittels Verfügung aus. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung vorliegt.

Die Anforderungen an die Detailprojektierung sind in nachfolgender Tabelle festgehalten. Alle Anforderungen sind einzuhalten (x = Anforderung verlangt), sofern sie nicht in der Projektgenehmigung als nicht erforderlich klassifiziert werden. Abweichungen sind im technischen Bericht zu begründen. Grundlagen für das Verfassen der Detailprojektierung bilden die bisherigen prak-

tischen Erfahrungen für Neubauten im Kanton Solothurn, sowie die Praxishilfe „Geometrische Richtwerte von Waldwegen und Waldstrassen“³ des BAFU aus dem Jahr 1999.

Anforderung	Waldstrassen	Maschinenwege
Technischer Bericht	X	X
Übersichtsplan 1:5'000 mit Situation und Angabe der Längsneigungen	X	X
Situation (1:1'000) mit Fahrbahnverlauf und Längsneigung	X	
Repräsentative Querprofile	X	X
Im Gelände abgesteckte Nulllinie	X	X
Tragfähigkeit	mind. 40t	
Maximale Längsneigung	12% ⁴	25%
Minimale Fahrbahnbreite auf Geraden (volle Tragfähigkeit)	3.50m	mind. 3.20m
Bei schwierigen Situationen und kompliziertem Gelände kann eine detailliertere Projektierung gefordert werden.		

Anforderungen für Ausbauten

Beim Ausbau werden Massnahmen unterstützt, welche den ursprünglichen Ausbaustandard der Erschliessung erhöhen. Folgende Massnahmen sind denkbar:

- die Erhöhung der Tragkapazität des Wegkörpers.
- die Verbreiterung der Fahrbahn.
- die Verbesserung der Kurvenfahrbareit (Vergrösserung an Kurvenradien, Senkung der Längsneigung in Kurven).
- die Verringerung der Längsneigung eines Weges (Umformung, Wegeverlauf).
- die Erstellung von Wendemöglichkeiten bei Stichwegen.
- die Verbesserung der Entwässerung (Erstellung von Gräben, etc.).
- Ausbau eines Maschinenweges zu einer lastwagenfahrbaren Waldstrasse inkl. Verstärkung des Koffers, Entwässerungen.

Eine Beitragszusicherung kann nur für forstliche Bauten und Anlagen im Wald ausgestellt werden. Es ist nur der für die Waldbewirtschaftung notwendige Ausbaustandard beitragsberechtigt. Die Projektierung eines Ausbaus erfolgt gemäss dem unter Kap. 8.3 beschriebenen Verfahren. Der laufende Unterhalt ist gewährleistet und wird durch den Waldeigentümer/Gesuchsteller übernommen.

Die Subventionierung setzt eine entsprechende Baubewilligung voraus. Das Baugesuch ist über die örtliche Baukommission der Gemeinde dem Amt für Raumplanung einzureichen. Das Amt für Raumplanung stellt nach dem Mitberichtsverfahren und einer positiven Beurteilung durch die betroffenen Ämter die Baubewilligung mittels Verfügung aus. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung vorliegt.

³ Verfügbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/publikationen-studien/publikationen/geometrische-richtwerte-waldwegen-waldstrassen.html>

⁴ Längsneigungen über 12% werden nur in Ausnahmefällen und wenn sie gut begründet sind, toleriert. Das absolute Maximum liegt bei 18%. Strassen mit einer Längsneigung von 18% sind nur bei geringem Verkehr (mehrmals jährlich) und hoher Griffbarkeit der Fahrbahnoberfläche zulässig. Neigungen unter 3% sollen aus Gründen der Strassenerhaltung (vermehrte Schlaglochbildung) vermieden werden.

Bauen in der Gewässerschutzzone

Grundwasserschutzzone sind Bereiche um Trinkwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgung, wo Nutzungen und das Erstellen von Anlagen stark beschränkt sind. Sie können immer aktuell auf dem SOGIS eingesehen werden (Layer "Gewässerschutz").

Vor allem Vorhaben, die Terrainveränderungen oder flächige Rodungen beinhalten, sind für die Wasserversorgungen kritisch, da sie die schützende Deckschicht flächig verletzen. Daher sind Arbeiten in Grundwasserschutzzone zwingend mit den Fassungseigentümern anzuzeigen bzw. mit ihnen zu koordinieren.

Informationen über die Zulässigkeit der geplanten Arbeiten in Schutzzone S1, S2 oder S3 sind einzusehen in den Referenztabelle der Begleitung Grundwasserschutz⁵ (siehe Begleitung Grundwasserschutz Kap. 3.3).

Für die Forstwirtschaft hervorzuheben sind hierbei die Tabelle

- "Baustellen"
- "Strassen"
- "Forstwirtschaft"
- "Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger"
- "Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen".

Bzw. in Karstgebieten (v.a. Solothurner Jura) die entsprechenden Referenztabelle über die Zulässigkeit/Bewilligungsfähigkeit von Arbeiten in Schutzzone Sh oder Sm in Kapitel 4.4 der Vollzugshilfe Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst - und Kluftgrundwasserleitern⁶.

Für die Forstwirtschaft hervorzuheben sind hierbei die Tabelle

- "Baustellen, Baugrubensicherung und Fundationen"
- "Strassen"
- "Waldwirtschaft"
- "Verwendung von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln"
- "Materialausbeutung und Gewinnung von Bodenschätzen"
- "Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen".

Es gilt zudem das kantonale Merkblatt «Bauarbeiten in Grundwasserschutzzone (Zone S)»⁷, Für Rückfragen oder Detailabklärungen steht im Amt für Umwelt die Abteilung Wasser, Fachbereich Planerischer Grundwasserschutz, zur Verfügung.

⁵ Verfügbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen-wasser/wegleitung-grundwasserschutz.html>

⁶ Verfügbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen-wasser/grundwasserschutz-karst-kluft-grundwasserleiter.html>

⁷ Verfügbar unter: https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-afu/pdf/wasser/342_mb_01.pdf

6 Koordination mit dem Amt für Landwirtschaft (ALW) bei gemischter Nutzung Land- und Forstwirtschaft

Bei voraussehbarer gemischter Nutzung ist das ALW frühzeitig für die Planung miteinzubeziehen. Der Forstkreis meldet die Objekte rechtzeitig der/m Produkteverantwortlichen, welche/r die Aufteilung der Kosten und Beiträge mit dem Amt für Landwirtschaft direkt festlegt. Damit werden Doppelsubventionierungen verhindert.

7 Termine und Auszahlungen

Die Abnahme der ausgeführten Projekte soll laufend während des ganzen Jahres durch den Forstkreis via Waldportal bestätigt werden, um zeitliche Engpässe gegen Ende Jahr zu vermeiden. Für Auszahlungen im gleichen Jahr nach Massgabe der verfügbaren Kredite kann nur garantiert werden, wenn das Forstrevier bis 1. November den Projektvollzug im Waldportal gemeldet und die erforderlichen Kenngrössen beim AWJF eingereicht hat. Später eingereichte Projekte werden im Rahmen der zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten behandelt und ausbezahlt.

8 Vollzug

8.1 Controlling

Die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Programms wird durch die/den Produkteverantwortliche/n der Abteilung Wald wahrgenommen. Dies beinhaltet insbesondere die Projekt- und Programmkontrolle inkl. Beitragsauszahlung.

8.2 Vollzugskontrolle

Die Vollzugskontrolle obliegt dem Forstkreis unter Einbezug der/des Produkteverantwortlichen. Es können Stichprobenkontrollen angeordnet oder durch die/den Produkteverantwortliche/n durchgeführt werden. Wird festgestellt, dass die Massnahmen nicht nach der vorliegenden Weisung ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden. Eine nachträgliche Rückforderung bleibt vorbehalten.

8.3 Verfahren und Ablauf im Waldportal

Die Umsetzung von Projekten inklusive Flächenerfassung, Datenübertragung und Abrechnung sind digital via **Waldportal resp. WALDmobil** abzuwickeln.

Gesuchsteller ohne Zugang zum Waldportal geben die Projektplanung via Forstrevier ein. Entsprechende Formulare sind auf der Website des AWJF aufgeschaltet. Die Abwicklung im Waldportal erfolgt gemäss dem folgenden Verfahren.

- I. Forstrevier / Gesuchsteller/in**
 - Digitale Projektplanung via Waldportal im Erschliessungsmodul inkl. Flächenerfassung.
 - Datenübertragung und Antrag auf Genehmigung an Forstkreis.
- II. Forstkreis**
 - Fachliche Prüfung inkl. Kontrolle und ggf. Anpassung der Fläche in Absprache mit dem/der Gesuchsteller/in.
 - Datenübertragung im Waldportal und Antrag zur Finanzierung zuhanden Produkteverantwortlicher/m Walderschliessung.
- III. Produkteverantwortliche/r Walderschliessung**
 - Prüfung hinsichtlich Finanzierung und Programmzielen und Ergänzung des Kantons- und Bundesbeitrages.
 - Erstellung des zweijährigen Erschliessungsprogrammes und Vorbereitung der Genehmigung.
 - Antrag auf Genehmigung an Kantonsförster und ggf. Regierungsrat und anschliessende Bestätigung im Waldportal.
- IV. Kantonsförster**
 - Genehmigung und ggf. Weiterleitung an Regierungsrat.
- V. Regierungsrat**
 - Ggf. Beschluss des Erschliessungsprogrammes.
- VI. Forstrevier / Gesuchsteller/-in**
 - Ausführung des Erschliessungsprojektes.
 - Meldung Projektvollzug, Projektkosten und umgesetzte Laufmeter an Forstkreis via Waldportal.
- VII. Forstkreis**
 - Fachliche Kontrolle.
 - Antrag auf Auszahlung an den/die Produkteverantwortliche/n Walderschliessung via Waldportal.
- VIII. Produkteverantwortliche/r Walderschliessung**
 - Finanzielle Kontrolle und Abschluss im Waldportal.
 - Projektbezogene Beitragsauszahlung.

9 Inkrafttreten

Die überarbeitete Weisung tritt per 01.03.2025 in Kraft und ersetzt jene vom 01.01.2020.

10 Kontakt

AWJF, Abteilung Wald, Produkteverantwortliche/r Walderschliessung

Solothurn, den 01.03.2025



Rolf Manser
Kantonsoberförster



Lydiane-Charlotte Meiwes
PV Walderschliessung

Anhang

- A) Abnahmeprotokoll
- B) Objektblatt Waldstrasse
- C) Objektblatt Seilkran